



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.10.2004
KOM(2004) 666 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Änderung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Rubrik 1 „Landwirtschaft“

Die vom Rat im September 2003¹ beschlossene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht vor, dass die Direktzahlungen reduziert werden („Modulation“), um die Politik zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzieren. Das bedeutet, dass ein gemeinschaftsweit verbindliches System zur progressiven Reduzierung der Direktbeihilfen für die Jahre 2005 bis 2012 eingeführt wird. Ziel ist, ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und denen zur Förderung der ländlichen Entwicklung herzustellen und zusätzliche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzieren.

Alle Direktzahlungen über € 5.000 werden jedes Jahr um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt. Die Einsparungen sollen zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums verwendet und nach objektiven Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Modulation beginnt 2005 mit einer Kürzung in Höhe von 3 %; 2006 werden die Direktzahlungen um 4% gekürzt, im Zeitraum 2007-2012 wird eine jährliche Kürzung von 5% vorgenommen.

Dies hat zur Folge, dass ein Teil der Mittel, die in der Teilrubrik 1a „Gemeinsame Agrarpolitik“ der Finanziellen Vorausschau für Direktzahlungen vorgesehen sind, auf die Teilrubrik 1b „Entwicklung des ländlichen Raums“ umgeschichtet werden. Diese Umschichtung von der einen auf die andere Teilrubrik wird sich nicht auf die Obergrenze der Rubrik 1 insgesamt auswirken, da es sich hier um ein Nullsummenspiel handelt.

Das erste Jahr, in dem die Mittel umgeschichtet werden (Kalenderjahr 2005 = Haushaltsjahr 2006) ist auch das letzte Jahr der derzeitigen Finanziellen Vorausschau.

Für die neuen Mitgliedstaaten wird die Modulation nicht während des Phasing-in der Direktzahlungen angewandt.

Den jüngsten Schätzungen zufolge müssten für das Haushaltsjahr 2006 etwa 655 Mio. € an Mitteln für Verpflichtungen von der Teilrubrik 1a auf die Teilrubrik 1b umgeschichtet werden.

In Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1999 ist Folgendes vorgesehen: "In der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 sind für jedes Jahr und für jede Rubrik oder Teilrubrik Ausgabenbeträge in Mitteln für Verpflichtungen festgesetzt." Nach Nummer 11 Absatz 1 „erkennen die Organe an, dass jeder der in der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 in absoluten Zahlen festgesetzten Beträge einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften darstellt“.

Die Einführung der Modulation erfordert daher eine Anpassung der Finanziellen Vorausschau nach dem in den Nummern 19 bis 21 der Interinstitutionellen Vereinbarung geregelten Verfahren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Da die Obergrenze von Rubrik 1 sich nicht ändert, schlägt die Kommission vor, in der Finanziellen Vorausschau bei Rubrik 1 und für das Jahr 2006 eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel - im Jahr 2006 - von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/03 dar."

Diese Änderung wird es der Kommission erlauben, den Haushaltsvorentwurf 2006 im Einklang mit der 2003 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik aufzustellen.

Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“

Die Konsolidierung des Friedensprozesses in Nordirland, zu der das Programm PEACE im Zeitraum 2000-2004 einen eigenständigen und entscheidenden Beitrag geleistet hat, muss von der Europäischen Union auch in den letzten Jahren der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 noch finanziell unterstützt werden. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 die Kommission aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die aus PEACE II finanzierten Maßnahmen, auch in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen, auf die anderen 2006 auslaufenden Strukturmaßnahmen abgestimmt werden können.

Wegen der besonderen Merkmale der Teilrubrik „Strukturfonds“ und weil bei dieser Teilrubrik kein Spielraum vorgesehen ist, erfordern die zusätzlichen Ausgaben für PEACE II in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 eine entsprechende Anhebung der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen dieser Teilrubrik. Die Beträge sind in der Verordnung des Rates (EG) Nr. [...] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegt und sind den Mitteln für Verpflichtungen, die derzeit in der Teilrubrik "Strukturfonds" vorgesehen sind, hinzuzufügen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds eine Halbzeitüberprüfung der Förderfähigkeit durchgeführt. Die Verordnung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat, dessen in Kaufkraft-Parität gemessener Pro-Kopf-BSP 90 v.H. des Gemeinschaftsdurchschnitts überschreitet, den Anspruch auf Unterstützung neuer Projekte aus dem Fonds verliert. Die Kommission ist in ihrer Halbzeitüberprüfung zum Schluss gelangt, dass Irland ab 2004 keinen Anspruch mehr auf Unterstützung aus dem Fonds hat. Die Kommission hat die finanziellen Auswirkungen dieses Anspruchsverlust in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament dargelegt².

Artikel 4 der Kohäsionsfonds-Verordnung sieht vor, dass, wenn ein Mitgliedstaat seine Förderungswürdigkeit verliert, die Mittel für den Kohäsionsfonds entsprechend gekürzt werden. Die Mitteln für Verpflichtungen in der Teilrubrik „Kohäsionsfonds“ der Rubrik 2 der Finanziellen Vorausschau muss also um die betreffenden Beträge gekürzt werden.

Die Kommission schlägt daher folgende Anpassungen vor, die erforderlich sind, um das Programm PEACE fortzuführen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Irland nicht mehr aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden kann:

² KOM(2004) 191 endg. Vom 24.3.2004: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Förderfähigkeit gemäß Artikel 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1164/1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

- Anhebung der Obergrenze bei den Mitteln für Verpflichtungen der Teilrubrik „Strukturfonds“, Kürzung der Obergrenze der Teilrubrik „Kohäsionsfonds“ und entsprechende Anpassung der Obergrenze der Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ für die Jahre 2005 and 2006 zu Preisen von 1999;
- Technische Anpassung dieser Beträge für das Haushaltsjahr 2005 an die Entwicklung der Preise und des BNE (Bruttonationaleinkommen).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Änderung der Finanziellen Vorausschau 2000-2006

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIA) zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere die Nummern 19, 20 und 21¹,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 272 Absatz 9 des EG-Vertrags³,

In Erwägung folgender Gründe:

- (1) Im Zuge der vom Rat im September 2003⁴ beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollen die Direktzahlungen reduziert werden („Modulation“), um die Politik zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzieren, ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und denen zur Förderung der ländlichen Entwicklung herzustellen und um zusätzliche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzieren. Das bedeutet, dass die Finanzielle Vorausschau im Anhang I zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens in der mit Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/430/EG geänderten Fassung⁵ (nachstehend „Finanzielle Vorausschau“) an die Auswirkungen der Modulation für 2006 angepasst werden muss. Somit werden Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 1a „Gemeinsame Agrarpolitik“ zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Teilrubrik 1b „Ländliche Entwicklung“ verwendet werden können, wobei dies die Obergrenze der Rubrik 1 „Landwirtschaft“ unberührt lässt.
- (2) Das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁶ aufgelegte Programm PEACE hat im Zeitraum 2000-2004 einen eigenständigen und entscheidenden Beitrag zum Friedensprozess in Irland geleistet. Zwecks Konsolidierung des Friedensprozesses ist

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, Seite 1.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Beschluss des Europäischen Parlaments vom [...] und Beschluss des Rates vom [...].

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

⁵ ABl. L 147 vom 14.6.2003, Seite 31.

⁶ ABl. L 161 vom 26.6.1999, Seite 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.[...].

auch in den letzten Jahren der Finanziellen Vorausschau eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinschaft erforderlich. Wegen der besonderen Merkmale der Teilrubrik „Strukturfonds“ der Finanziellen Vorausschau und weil bei dieser Teilrubrik kein Spielraum vorgesehen ist, erfordern die zusätzlichen Ausgaben für das Programm PEACE eine Anhebung der Obergrenze der Mitteln für Verpflichtungen entsprechend den Beträgen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds in der durch die Verordnung (EG) Nr. [...] geänderten Fassung festgelegt sind. Diese Anpassung muss sich auch in den Obergrenzen der Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ widerspiegeln.

- (3) Die Kommission hat gemäß Artikel 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1164/94 vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁷ eine Halbzeitüberprüfung der Förderfähigkeit durchgeführt und ist zu dem Schluss gelangt, dass Irland ab 2004 keinen Anspruch mehr auf Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds hat. Das bedeutet, dass sich der Betrag der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2004-2006 um 164 Mio. EUR (Preise von 1999) verringert⁸. Die Finanzielle Vorausschau sollte daher geändert und eine entsprechende Kürzung der Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik "Kohäsionsfonds" vorgenommen werden. Diese Anpassung muss sich auch in den Obergrenzen der Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ widerspiegeln.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Finanzielle Vorausschau im Anhang I zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens in der durch den Beschluss 2003/430/EG geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

- (1) In den Tabellen 1a, 1b, 2a und 2b wird bei der Rubrik 1 „Landwirtschaft“ für das Jahr 2006 folgende Fußnote eingefügt:
- „Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel - im Jahr 2006 - von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 dar.“*
- (2) In den Tabellen 1a, 1b, 2a und 2b werden die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik „Strukturfonds“ in der Rubrik 2 wie folgt geändert:
- (a) Der Betrag der Teilrubrik „Strukturfonds“ wird 2005 und 2006 um den Betrag erhöht, der für die Fortführung des Programms PEACE II vorgesehen ist:

⁷ ABL. L 130 vom 25.5.1994, Seite 1, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁸ KOM(2004) 191 endg.

Zusätzliche Mittel bei der Teilrubrik <i>Strukturfonds</i> für das Programm PEACE II	2005	2006
Mio. € zu Preisen 1999	+53	+52
Mio. € zu Preisen 2005	+60	+59

- (b) Der Betrag der Teilrubrik „Kohäsionsfonds“ wird entsprechend dem Verlust Irlands an Förderung aus dem Kohäsionsfonds ab 2004 für die Jahre 2005 und 2006 um folgende Beträge gekürzt:

Kürzung der Mittel bei der Teilrubrik <i>Kohäsionsfonds</i> für Irland	2005	2006
Mio. € zu Preisen 1999	-55	-54
Mio. € zu Preisen 2005	-61	-60

- (c) Dies ergibt folgende Änderung des Betrags an Mitteln für Verpflichtungen in der Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“:

Änderung der Rubrik 2 <i>Strukturpolitische Maßnahmen</i>	2005	2006
Mio. € zu Preisen 1999	-2	-2
Mio. € zu Preisen 2005	-1	-1

Artikel 2

1. Die Finanzielle Vorausschau zu Preisen 1999 ist in den Tabellen 1a und 1b im Anhang zu diesem Beschluss dargestellt.
2. Die entsprechende Finanzielle Vorausschau nach der technischen Anpassung an die Entwicklung der Preise und des Bruttonationaleinkommens für 2005 ist in den Tabellen 2a and 2b im Anhang zu diesem Beschluss dargestellt.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

TABELLE 1a: Geänderte Finanzielle Vorausschau EU-25 zu Preisen 1999

(Mio. EUR)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40.920	42.800	43.900	43.770	44.657	45.677	45.807 ⁽¹⁾
1a Gemeinsame Agrarpolitik	36.620	38.480	39.570	39.430	38.737	39.602	39.612
1b ländliche Entwicklung	4.300	4.320	4.330	4.340	5.920	6.075	6.195
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.045	31.455	30.865	30.285	35.665	36.500	37.938
Strukturfonds	29.430	28.840	28.250	27.670	30.533	31.888	32.660
Kohäsionsfonds	2.615	2.615	2.615	2.615	5.132	4.612	5.278
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5.930	6.040	6.150	6.260	7.877	8.098	8.212
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.550	4.560	4.570	4.580	4.590	4.600	4.610
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.560	4.600	4.700	4.800	5.403	5.558	5.712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.040	1.040	1.040	1.040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.560	1.560	1.560	1.560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1.273	1.173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92.025	93.475	93.955	93.215	102.985	105.126	106.739
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89.600	91.110	94.220	94.880	100.800	101.600	103.840
Obergrenze d. Mittel f. Zahlungen in % d.BNE (SVG 95)	1,07%	1,07%	1,10%	1,11%	1,11%	1,08%	1,07%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17%	0,17%	0,14%	0,13%	0,13%	0,16%	0,17%
Eigenmittelobergrenze	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

(1) Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 dar.

(2) Bei den innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter handelt es sich um Nettobeträge, in denen die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999) für den Zeitraum 2000-2006 nicht enthalten sind.

**TABELLE 1b: Geänderte Finanzielle Vorausschau EU-25 zu Preisen 1999
(unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer politischen Regelung für Zypern)**

(Mio. EUR)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Mittel für Verpflichtungen	40.920	42.800	43.900	43.770	44.650	45.675	45.805 ⁽¹⁾
1. LANDWIRTSCHAFT	40.920	42.800	43.900	43.770	44.650	45.675	45.805 ⁽¹⁾
1a Landwirtschaft	36.620	38.480	39.570	39.430	38.740	39.611	39.622
1b ländliche Entwicklung	4.300	4.320	4.330	4.340	5.910	6.064	6.183
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.045	31.455	30.865	30.285	35.718	36.577	38.050
Strukturfonds	29.430	28.840	28.250	27.670	30.571	31.952	32.755
Kohäsionsfonds	2.615	2.615	2.615	2.615	5.147	4.625	5.295
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	5.930	6.040	6.150	6.260	7.891	8.112	8.226
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.550	4.560	4.570	4.580	4.590	4.600	4.610
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.560	4.600	4.700	4.800	5.403	5.558	5.712
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.040	1.040	1.040	1.040			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.560	1.560	1.560	1.560			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1.273	1.173	940
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92.025	93.475	93.955	93.215	103.045	105.216	106.863
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89.600	91.110	94.220	94.880	100.800	101.600	103.840
Obergrenze d. Mittel f. Zahlungen in % d.BNE (SVG 95)	1,07%	1,07%	1,10%	1,11%	1,11%	1,08%	1,07%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17%	0,17%	0,14%	0,13%	0,13%	0,16%	0,17%
Eigenmittelobergrenze	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

(1) Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 dar.

(2) Bei den innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter handelt es sich um Nettobeträge, in denen die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999) für den Zeitraum 2000-2006 nicht enthalten sind.

TABELLE 2a: Geänderte Finanzielle Vorausschau EU-25 zu jeweiligen Preisen

(Mio. EUR)	Gegenwärtige Preise						Preise 2005
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Mittel für Verpflichtungen							
1. LANDWIRTSCHAFT	41.738	44.530	46.587	47.378	49.305	51.439	51.587 ⁽¹⁾
1a Gemeinsame Agrarpolitik	37.352	40.035	41.992	42.680	42.769	44.598	44.610
1b ländliche Entwicklung	4.386	4.495	4.595	4.698	6.536	6.841	6.977
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.678	32.720	33.638	33.968	41.035	42.440	43.700
Strukurfonds	30.019	30.005	30.849	31.129	35.353	37.307	37.827
Kohäsionsfonds	2.659	2.715	2.789	2.839	5.682	5.133	5.873
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6.031	6.272	6.558	6.796	8.722	9.012	9.138
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.627	4.735	4.873	4.972	5.082	5.119	5.130
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN ⁽²⁾	4.638	4.776	5.012	5.211	5.983	6.185	6.356
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	446	446
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	223	223
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	223	223
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3.174	3.240	3.328	3.386	3.455	3.472	3.472
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.058	1.080	1.109	1.129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.587	1.620	1.664	1.693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1.410	1.305	1.046
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93.792	97.189	100.672	102.145	115.434	119.418	120.875
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91.322	94.730	100.078	102.767	111.380	114.060	116.555
Obergrenze d. Mittel f. Zahlungen in % d.BNE (SVG 95)	1,07%	1,08%	1,11%	1,09%	1,11%	1,09%	1,08%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17%	0,16%	0,13%	0,15%	0,13%	0,15%	0,16%
Eigenmittelobergrenze	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

(1) Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 dar.

(2) Bei den innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter handelt es sich um Nettobeträge, in denen die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999) für den Zeitraum 2000-2006 nicht enthalten sind.

**TABELLE 2b: Geänderte Finanzielle Vorausschau EU-25 zu jeweiligen Preisen
(unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer politischen Regelung für Zypern).**

(Mio.EUR)	Current prices						2005 prices
Mittel für Verpflichtungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	41.738	44.530	46.587	47.378	49.297	51.437	51.584 ⁽¹⁾
1a Gemeinsame Agrarpolitik	37.352	40.035	41.992	42.680	42.772	44.608	44.621
1b ländliche Entwicklung	4.386	4.495	4.595	4.698	6.525	6.829	6.963
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.678	32.720	33.638	33.968	41.094	42.527	43.826
Strukturfonds	30.019	30.005	30.849	31.129	35.395	37.379	37.934
Kohäsionsfonds	2.659	2.715	2.789	2.839	5.699	5.148	5.892
3. INTERNE POLITIKBEREICHE	6.031	6.272	6.558	6.796	8.737	9.027	9.154
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.627	4.735	4.873	4.972	5.082	5.119	5.130
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN ⁽²⁾	4.638	4.776	5.012	5.211	5.983	6.185	6.356
6. RESERVEN	906	916	676	434	442	446	446
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	203	208	213	217	221	223	223
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	213	217	221	223	223
7. HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	3.174	3.240	3.328	3.386	3.455	3.472	3.472
Landwirtschaft	529	540	555	564			
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.058	1.080	1.109	1.129			
PHARE (beitrittswillige Länder)	1.587	1.620	1.664	1.693			
8. AUSGLEICHSBETRÄGE					1.410	1.305	1.046
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	93.792	97.189	100.672	102.145	115.500	119.518	121.014
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91.322	94.730	100.078	102.767	111.380	114.060	116.555
Obergrenze d. Mittel f. Zahlungen in % d.BNE (SVG 95)	1,07%	1,08%	1,11%	1,09%	1,11%	1,09%	1,08%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,17%	0,16%	0,13%	0,15%	0,13%	0,15%	0,16%
Eigenmittelobergrenze	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%	1,24%

(1) Die Einhaltung der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau stellt kein Hindernis für die Umschichtung der Mittel von Teilrubrik 1a auf Teilrubrik 1b in Folge der Modulation gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 dar.

(2) Bei den innerhalb der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für Ruhegehälter handelt es sich um Nettobeträge, in denen die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999) für den Zeitraum 2000-2006 nicht enthalten sind